

## Leistungsbewertung im Fach Philosophie

### 1. Rechtsgrundlagen: Fachspezifische Besonderheiten

*Keine besonderen Angaben.*

### 2. Regelungen für den Beurteilungsbereich „Klassenarbeiten/Klausuren“

#### 2.1 Sekundarstufe I

*Das Fach Philosophie wird in der Sekundarstufe I nicht unterrichtet.*

#### 2.2 Sekundarstufe II

##### 2.2.1 Klausuren

*Spätestens ab der Qualifikationsphase werden die Klausuren nach den Vorgaben für das Zentralabitur geschrieben und bewertet (Zuordnung der Notenstufen zu den Punktzahlen siehe dort).*

##### 2.2.2 Facharbeit

*Die Facharbeit unterliegt den für die Facharbeit durch die aktuelle Ausbildungs- und Prüfungsordnung für gymnasiale Oberstufe vorgegebenen Regelungen.*

### 3. Regelungen für den Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“

#### 3.1 Fachspezifische Beurteilungskriterien im Bereich sonstiger Leistungen

*Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen u.a. mündliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Beiträge zu unterschiedlichen Gesprächs- und Diskussionsformen, Kurzreferate, Präsentationen), schriftliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Ergebnisse der Arbeit an und mit Texten und weiteren Materialien, Ergebnisse von Recherchen, Mindmaps, Protokolle), fachspezifische Ergebnisse kreativer Gestaltungen (z.B. Bilder, Videos, Collagen, Rollenspiel), Dokumentation längerfristiger Lern- und Arbeitsprozesse (z.B. Hefte/Mappen, Portfolios, Lerntagebücher) sowie kurze schriftliche Übungen sowie Beiträge im Prozess eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns in unterschiedlichen Sozialformen (z.B. Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen von Gruppenarbeit, projektorientiertem Handeln innerhalb oder außerhalb des Lernortes Schule).*

#### 3.2 Indikatoren der fachspezifischen Beurteilungskriterien

##### 3.2.1. Grundsätzliche Gewichtung:

*sonstige Mitarbeit: 50%*

*Klausuren: 50%*

*Diese grundsätzliche Gewichtung darf jedoch nicht dazu führen, das Ermitteln einer Zeugnisendnote mit mathematischen Mitteln durchzuführen; sie dient lediglich als Grundlage für ein letztendlich didaktisch-pädagogisches Gesamturteil.*

##### 3.2.2. Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“:

1. *Prinzipiell gilt: Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Für die Bewertung der Leistungen sind sowohl Inhalts- als auch Darstellungsleistungen zu berücksichtigen.*

2. *Wichtige Beurteilungskriterien sind dabei grundsätzlich z. B. folgende Aspekte:*

- *Umfang, sachliche und gedankliche Stringenz der Beiträge,*
- *Selbstständigkeit der Reflexions- und Darstellungsleistung,*
- *Bezug zum Unterrichtsgegenstand,*
- *Sprachliche und fachterminologische Präzision,*
- *Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft und –fähigkeit.*

3. *Darüber hinaus können im Besonderen Hausaufgaben als ein zentraler Bestandteil der ‚Sonstigen Mitarbeit‘ wie folgt in die Beurteilung einfließen:*

- *Regelmäßigkeit der Verfertigung*
- *sachlich angemessene Bearbeitung (z. B. Methodenbewusstsein und Stringenz der Argumentation)*
- *Einbringen der Hausaufgaben in den Unterricht*
- *Angemessenheit der sprachlichen Form und Verwendung der entsprechenden Fachterminologie*

4. *Für andere mit dem Fachlehrer abgesprochene Leistungen wie z. B. Referate, Ausarbeitungen, Protokolle oder ähnliches gelten hauptsächlich folgende Bewertungskriterien:*

- *Umfang und Präzision der Erkenntnisse*
- *Intensität des Text- und Problemverständnisses*
- *sachlich angemessene Bearbeitung (z. B. Methodenbewusstsein und Stringenz der Argumentation)*
- *sprachliche und fachterminologische Sicherheit*
- *sinnvolle Strukturierung*

### 3.3 Gewichtung der Teilleistungen im Bereich sonstiger Leistungen

*Die Fachkonferenzen können Vorgaben machen, die Entscheidung über die Gewichtung kann aber auch von der jeweiligen Fachlehrkraft getroffen werden. Sie muss zu Beginn des Unterrichts in einer Klasse/einem Kurs mitgeteilt werden.*

*Eine generelle quantitative Gewichtung der einzelnen, hier genannten Bereiche der sonstigen Mitarbeit ist gemäß den Richtlinien des Faches Philosophie nicht vorgesehen und aus Sicht der Fachschaft Philosophie auch nicht möglich.*

## 4. Notenbildung/Notenbekanntgabe

4. 1. Generelle Beurteilung von Leistungen mit den Noten „gut“ und „ausreichend“ für die Bereiche „Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“:

*Eine Leistung kann „ausreichend“ genannt werden, wenn z. B.*

- die im Unterricht behandelten Positionen in ihren wesentlichen Grundgedanken erfasst und nachvollziehbar dargestellt werden können (Anforderungsbereich I) oder*
- die im Unterricht behandelten Positionen differenziert dargestellt werden können (Anforderungsbereich I) und sinnvolle Ansätze zu weiterführenden Aufgaben (Anforderungsbereiche II & III) geliefert werden können.*

*Die sprachliche Form der Ausführungen kann dabei zwar Schwächen aufweisen, muss aber in der Regel den Anforderungen genügen.*

*Die Leistung kann „gut“ genannt werden, wenn Aufgaben aus allen Anforderungsbereichen hinreichend differenziert bearbeitet werden können.*

*Die sprachliche Form der Ausführungen muss dabei überzeugen.*

4. 2. Zusatzinformation zur Leistungsbeurteilung der Klausuren:

*Im Bereich der schriftlichen Abiturarbeiten wird die Definition der für die Noten zu erbringenden Leistungen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW in Form eines entsprechenden Punkteschemas festgelegt. Die Note „ausreichend“ wird ab 39 von 100 erreichbaren Punkten gegeben, die Note „gut“ ab 70 von 100 Punkten.*

*Klausuren bereits ab der Einführungsphase auf diese Weise zu beurteilen, ist sinnvoll und wird weitgehend angewendet, jedoch ist dies nicht generell bindend und steht im Ermessen des Fachlehrers. Die Aufteilung der Punkte auf die einzelnen Aufgaben kann ebenso nach dessen Ermessen anders als im Abitur vorgesehen erfolgen.*

5. Fachspezifische Anlagen

*Keine.*